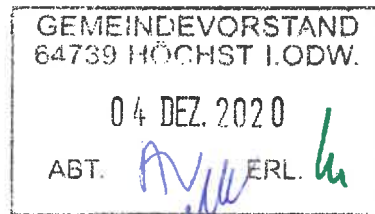


# CDU – Fraktion in der Gemeindevertretung

CDU-Fraktion Am Hang 9 64739 Höchst

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Hartmut Klein  
Montmelianer Platz 4  
64739 Höchst i. Odw.



03. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Klein,

die CDU - Fraktion stellt zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen,

1. Die Gemeinde Höchst lehnt es nach umfassender Abwägung der für und gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Gemarkung sprechenden öffentlichen und privaten Belange ab, dass auf Flächen im Gemeindegebiet Windenergieanlagen errichtet werden.

2. Die Gemeinde Höchst wird daher auf gemeindeeigenen Grundstücken weder selbst Windenergieanlagen errichten noch Dritten auf diesen Grundstücken die Anlagenerrichtung gestatten. Soweit ihr dies rechtlich möglich ist, wird sie die gemeindlichen Grundstücke auch nicht für Zwecke der Zuwegung, der Lagerung von Gegenständen, der Aufstellung von Kränen etc. zur Verfügung stellen. Sollten sich die Abstandsflächen für Windenergieanlagen auf ihre Grundstücke erstrecken, wird sie - ebenfalls im Rahmen des rechtlich Zulässigen - die dafür erforderliche Zustimmung (etwa zur Eintragung einer Baulast) nicht erteilen.

## Begründung

Die Gemeinde Höchst erkennt nicht die hohe Bedeutung, die dem Schutz des Klimas in der heutigen Zeit zukommt. Sie ist auch zu weiteren Anstrengungen auf dem Gebiet des Klimaschutzes bereit. Doch ist die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer

Gemarkung mit derart gewichtigen Nachteilen verbunden, dass sie sich dagegen ausspricht. Die Nachteile betreffen insbesondere den Arten- und Denkmalschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild, als auch die teilweise Gesundheitsgefährdung der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb sind auch die Einwohnerinnen und Einwohner immer weniger bereit, die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet hinzunehmen. Nach Art. 20a GG sind alle Staatsorgane (hier die Gemeinde Höchst) verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen.

Diese als „Staatsziel Umweltschutz“ bezeichnete Norm bringt mit der generationenübergreifenden Zukunftsverantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen, die Umweltgüter, das ökologische Nachhaltigkeitsprinzip zum Ausdruck: Wir dürfen die Umweltgüter nutzen. Darauf sind wir als Menschen angewiesen; sie sind unsere Existenzgrundlage. Aber wir dürfen sie nur so nutzen, dass sie für künftige Generationen erhalten bleiben und auch von diesen genutzt werden können. Die Abwägung, die Art. 20a GG bei staatlichen Programmen mit weitreichenden Umweltauswirkungen verlangt, geht deshalb eindeutig zulasten der Windenergie aus: Ihr Schaden für die Umwelt ist groß; einen Nutzen für die Begrenzung der Erderwärmung und der durch sie befürchteten Umweltschäden hat sie nicht. Zumindest unter den gegebenen Rahmenbedingungen des europäischen Emissionshandelssystems ist die staatliche Förderung der Windenergie deshalb verfassungswidrig.

Den anzunehmenden Schaden, der dann in „belasteten Gebieten“ noch stärker durch weiteren Ausbau vorangetrieben würde, gilt es zu verhindern, da er in keinem kausalen Verhältnis zu seinem Nutzen steht.

**Der Antrag soll zuvor in den zuständigen Ausschüssen beraten werden.**

Mit freundlichen Grüßen



Catherina Singer  
Fraktionsvorsitzende der CDU Fraktion